

Gemeinde Wiesenburg / Mark Bebauungsplan „Nr. 23 Alte Hölle“



Textfestsetzungen zum Bebauungsplan

Gemeinde Wiesenburg/Mark / Ortsteil Reetzerhütten

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Vorentwurf;

Beteiligungsexemplar gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 20. Juli 2026

Auftraggeber:

Gemeinde Wiesenburg / Mark
Schlossstraße 1
14827 Wiesenburg / Mark

Bearbeiter:

iSA Ingenieure
Hauptstr. 44
67716 Heltersberg

Telefon: 06333 – 27598-0
Fax: 06333 – 27598-99

Heltersberg, 20. Juli 2026

A.	Rechtsgrundlagen.....	4
B.	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	6
1.	Art der baulichen Nutzung	6
2.	Maß der baulichen Nutzung.....	7
3.	Bauweise	8
4.	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen.....	8
5.	Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen	9
6.	Öffentliche Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	9
7.	Flächen für die Regelung des Wasserabflusses.....	10
8.	Grünflächen	10
9.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft.....	11
10.	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	11
11.	Geltungsbereich.....	11
C.	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen.....	13
1.	Äußere Gestalt baulicher Anlagen	13
2.	Einfriedungen.....	14
D.	Hinweise	15
E.	Anlage.....	17
1.	Artenliste	17

A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 2634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) "Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.176)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 ((BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17. März.1998 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (GVBl. S. 306)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]).

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 08], S.175)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21])

B. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-11 BauNVO)

- 1.1 Es werden sonstige Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Kultur und Tourismus“ (SO1) für eine multikulturelle und touristische Nutzung festgesetzt.

Im sonstigen Sondergebiet SO 1 sind folgende Nutzungen zulässig:

- Seminar- und Veranstaltungsräume
- Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen und Räume für die Betriebsverwaltung
- Wohnungen für Vereinsangehörige, die dem Kultur- und Beherbergungsbetrieb zugeordnet sind
- Gebäude und Anlagen des Beherbergungsgewerbes

- 1.2 Es werden sonstige Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Kultur und Tourismus“ (SO2) für eine multikulturelle und touristische Nutzung festgesetzt.

Im sonstigen Sondergebiet SO 2 sind folgende Nutzungen zulässig:

- Seminar- und Veranstaltungsräume
- Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen und Räume für die Betriebsverwaltung
- Wohnungen für Vereinsangehörige, die dem Kultur- und Beherbergungsbetrieb zugeordnet sind
- Gebäude und Anlagen des Beherbergungsgewerbes

- 1.3 Es wird ein Sondergebiet, das der Erholung dient, nach § 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Camping/Zeltplatz“ (SO3) festgesetzt

Im Sondergebiet SO 3 sind folgende Nutzungen zulässig:

- Gebäude mit sanitären Einrichtungen

- Einrichtungen der inneren Ver- und Entsorgung
- Verwaltungs- und Funktionsgebäude
- Standplätze zum Aufstellen von Campingwägen

- 1.4 Es wird ein Sondergebiet, das der Erholung dient nach § 10 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ (SO 4) festgesetzt.

Im Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Kennung SO 4 sind folgende Nutzungen zulässig:

- Anlagen zum Sport und zur Freizeit (z.B. ein Pool, Tennisplatz)
- Anlagen, die dem Pool zugeordnet sind, wie zum Beispiel Umkleidekabinen oder eine Sauna.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

- 2.1 Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kultur und Tourismus“ (SO 1) beträgt die maximale zulässige Grundfläche (GR) 1.900 m²

Die Anzahl der Vollgeschosse wird auf drei festgesetzt.

Die Gebäude / baulichen Anlagen dürfen in ihrer Höhe das Maß von 12,00 m über der Bezugsebene nicht überschreiten. Als oberer Bezugspunkt gilt die Firsthöhe.

- 2.2 Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Kultur und Tourismus“ (SO 2) beträgt die maximale zulässige Grundfläche (GR) 540 m²

Die Anzahl der Vollgeschosse wird auf zwei festgesetzt.

Die Gebäude / baulichen Anlagen dürfen in ihrer Höhe das Maß von 9,00 m über der Bezugsebene nicht überschreiten. Als oberer Bezugspunkt gilt die Firsthöhe.

- 2.3 Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Camping / Zeltplatz“ (SO 3) beträgt die maximale zulässige Grundfläche (GR) 450 m²

Die Anzahl der Vollgeschosse wird auf zwei festgesetzt.

Die Gebäude / baulichen Anlagen dürfen in ihrer Höhe das Maß von 9,00 m über der Bezugsebene nicht überschreiten. Als oberer Bezugspunkt gilt die Firsthöhe.

Betriebs- und Versorgungsgebäude bzw. -anlagen, die unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen, dürfen nicht höher als 3,00 m sein.

- 2.4 Im Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ (SO 4) beträgt die maximale zulässige Grundfläche (GR) 1300 m²

Die Anzahl der Vollgeschosse wird auf eins festgesetzt.

Die Gebäude / baulichen Anlagen dürfen in ihrer Höhe das Maß von 4,00 m über der Bezugsebene nicht überschreiten. Als oberer Bezugspunkt gilt die Firsthöhe.

- 2.5 Bezugsebene für die Höhe baulicher Anlagen ist die festgesetzte Geländeoberkante auf Höhe der jeweiligen Gebäudemitte.

Die Oberkante des Fertigfußbodens muss mindestens auf der zuvor genannten Bezugshöhe liegen und darf maximal 0,40 m über dieser liegen.

- 2.6 Überschreitungen der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen durch notwendige untergeordnete Bauteile wie Schornsteine können zugelassen werden.

3. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

- 3.1 In den Gebieten der Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Kultur und Tourismus“ (SO 1 und SO 2), „Camping / Zeltplatz“ (SO 3) und „Freizeit und Erholung“ (SO 4) wird eine offene Bauweise gemäß Planeinschrieb festgesetzt.

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

- 4.1 Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gemäß der Planzeichnung festgesetzt.

5. Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 und 14 BauNVO)

- 5.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, ebenerdige Stellplätze sowie Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) im Sinne des § 12 BauNVO dürfen in den festgesetzten Sondergebieten SO 1, SO 2 und SO 4, im Rahmen der landesrechtlichen Vorschriften, auf den überbaubaren und auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.
- 5.2 Im Sondergebiet „Camping / Zeltplatz“ SO 3 sind ebenerdige Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie Umgrenzung von Flächen für Stellplätze mit der Zweckbestimmung „GSt.“ (Gemeinschaftsstellplätze) zulässig.
- 5.3 Abstellplätze für Campingwägen sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 5.4 Hiervon ausgenommen sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen in einer Tiefe von 3,0 m entlang der Straßenbegrenzungslinie. Auf diesen Flächen dürfen nur Einfriedungen und nicht überdachte Stellplätze für PKWs errichtet werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs müssen gewährleistet bleiben.

6. Öffentliche Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 6.1 Die Straßenverkehrsflächen werden gemäß Planzeichnung als öffentliche Verkehrsflächen, als öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Wendeplatz“ und als private Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ festgesetzt.
- 6.2 Die Straßenverkehrsflächen werden über die Straßenbegrenzungslinie bestimmt.

7. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- 7.1 Das anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb der nicht überbaubaren, begrünten oder bewaldeten Grundstücksflächen gemäß Planzeichnung zu versickern. Ist eine Versickerung nicht möglich, ist auf der Grundstücksfläche eine linienförmige Versickerung in Form von Rigolen oder Sickerrohren für die Rückhaltung und Versickerung zu realisieren.

8. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- 8.1 Es wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung (PG) und der Zweckbestimmung „Zeltplatz / Temporäres Zelten“ festgesetzt.

- 8.2 In der festgesetzten Grünfläche sind folgende Nutzungen zulässig

- Temporäre Standplätze zum Aufstellen von Zelten
- Zufahrten und Zuwegungen
- Bühnen zu Veranstaltungszwecken
- Solarmodule als PV-Freiflächenanlage und / oder Agri- PV Anlage

Solarmodule dürfen maximal 5,50 m hoch sein, gemessen ab dem unteren Bezugspunkt bis zum höchsten Punkt der Module bei maximal senkrechter Ausrichtung.

Photovoltaikanlagen haben den Abstand zwischen der Modulunterkante zur jeweiligen Geländeoberkante von mindestens 1,00 m einzuhalten.

- 8.3 Die Nutzung der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung (PG) und der Zweckbestimmung "Zeltplatz" ist maximal auf vier Veranstaltungen pro Kalenderjahr beschränkt. Die private Grünfläche kann je maximal 50 Tage im Jahr für Veranstaltungen in Anspruch genommen werden.

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

9.1 Die versiegelten Flächen sind auf das nötige Maß zu beschränken und falls möglich aus wasserdurchlässigen Materialien zu errichten.

9.2 (Wird im weiteren Verfahren mit Berücksichtigung der im Landschaftsrahmenplan oder Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 15 Abs. 2 S. 5 BNatSchG sowie der Hinweise des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zum Vollzug der Eingriffsregelung ergänzt)

10. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(Wird im weiteren Verfahren ergänzt)

11. Flächen zum Anpflanzen sowie Bindung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. A und b BauGB)

11.1 Zu erhaltende Bestandsbäume außerhalb von festgesetzten Waldflächen, sind gemäß Planzeichnung gekennzeichnet.

11.2 Bestandsbäume sind, wenn möglich dauerhaft zu erhalten und auf ihre Gesundheit zu überprüfen. Abgänge sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer gleichwertig zu ersetzen.

12. Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der räumliche Umgriff dieses Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 22 (tlw.), 23/1, 23/2, 25, 26/3, 26/4, 27, 28, 29, 37, 62 (tlw.), 67, 68, 69 (tlw.), 141 (tlw.), 144 (tlw.) der Flur 4 der Gemarkung Reetzerhütten der Gemeinde Wiesenburg / Mark. Das Plangebiet grenzt südlich und östlich an Waldgebiete sowie nördlich und westlich an landwirtschaftliche Flächen und Waldgebiete. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 6,7 ha. Die Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beigefügten Planzeichnung.

C. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Alte Hölle“ und werden gem. § 87 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) begründet.

1. Äußere Gestalt baulicher Anlagen

(§ 10 BbgBO i.V.m § 9 Abs. 4 BauGB)

- 1.1 In den Gebieten der sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Kultur und Tourismus“ (SO 1 und SO 2) und des Sondergebiets, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung „Camping / Zeltplatz“ (SO 3) werden Satteldächer (SD), Walmdächer (WD) und Flachdächer (FD) gemäß Planeinschrieb zugelassen.
- 1.2 Im Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ (SO 4) sind nur Flachdächer (FD) gemäß Planeinschrieb zugelassen.
- 1.3 Die Dächer der Hauptgebäude in den Gebieten der sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Kultur und Tourismus“ (SO 1 und SO 2) und dem Sondergebiet, das der Erholung dient, „Camping / Zeltplatz“ (SO 3) sind mit einer Dachneigung von 30 Grad bis 45 Grad herzustellen, sofern sie nicht als Flachdächer konzipiert werden. Davon ausgenommen sind Dächer von Dachaufbauten, Nebengebäuden und Anbauten wie Wintergärten oder Terrassenüberdachungen.
- 1.4 Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie (Photovoltaik, Kollektoren) auf Dächern, sind zulässig.
- 1.5 Für Außenbeleuchtungen sind energiesparende und gleichzeitig insektenschonende Lampen mit nach unten gerichtetem Lichtkegel zu verwenden.

2. Einfriedungen

- 2.1 In den sonstigen Sondergebieten „Kultur und Tourismus“ (SO 1 und SO 2) und dem Sondergebiet, das der Erholung dient, „Camping / Zeltplatz“ (SO 3) und mit der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ (SO 4) sowie in der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Campingplatz / Zeltplatz“ sind Einfriedungen in Form von Maschendraht-, Stahlgitterzäunen oder Hecken bis maximal 2,50 m Höhe ohne Sockel zulässig. Die Einbeziehung von Waldflächen in Grundstückseinfriedungen bedarf gemäß § 18 Abs. 2 LWaldG der vorherigen Genehmigung der unteren Forstbehörde.
- 2.2 Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Kleintiere keine Barrierewirkung entfaltet. Dies kann beispielsweise durch einen angemessenen Bodenabstand (mindestens 15 cm im Mittel) des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht ist unzulässig.

D. Hinweise

Bodenschutz

Gemäß § 4 Abs.2 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus sind gemäß § 4 Abs.2 BBodSchG geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Gefahren durch schädliche Bodenverunreinigungen abzuwehren. Die vorgesehenen Baubedarfsflächen, d. h. alle Lager-, Auftrags- und Baustelleneinrichtungsflächen, sind durch geeignete Maßnahmen gegen ungewollte Bodenverdichtung zu schützen (z B. nur trockenen Boden befahren oder Verwendung von Lastverteilungsplatten). Für Flächen, die nicht baulich oder im Rahmen der Baumaßnahmen temporär genutzt werden, sind ggf. Schutzmaßnahmen gegen Befahren oder Materialablagen einzuplanen (z. B. Bauzaun, Lastverteilungsplatte, Baustraßen). Der durch das Bauvorhaben betroffene Boden außerhalb der Bauflächen ist insbesondere vor Verdichtung zu schützen.

Denkmalschutz

Bau-, Garten- und technische Denkmale belegen die ganze Breite der von Menschen geschaffenen Anlagen, wie Klöster, Kirchen, Schlösser, Scheunen, Wohnbauten. Zu den Denkmalen zählt alles, was aus geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, städtebaulichen oder volkskundlichen Gründen so bedeutsam ist, dass es für die Öffentlichkeit erhalten werden muss.

Von den Bau-, den Garten- und den technischen Denkmalen sind die Bodendenkmale zu unterscheiden. Sie sind die im Boden oder in Gewässern verbliebenen Spuren menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens. Dazu gehören z.B. Reste steinzeitlicher Rastplätze, bronzezeitliche Urnen- oder Hügelgräber, germanische Eisenschmelzöfen, slawische Siedlungen und Burgwälle, Spuren von Vorgängerbauten mittelalterlicher Kirchen, Klöster, Häuser und Befestigungen, aber auch Überreste von Konzentrationslagern oder Kriegshandlungen der Neuzeit. Neben diesen sog. ortsfesten Bodendenkmalen besitzt die Vielzahl der Funde – wie Gefäße, Werkzeuge, Waffen, Schmuck, Bauteile oder Skelettreste – ebenfalls Denkmalcharakter.

Bodendenkmale unterliegen einem besonderen Schutz vor Zerstörung durch unsachgemäße Bergung oder Plünderung. Priorität genießt ihre Erhaltung. Eine Ausgrabung ohne Erlaubnis der Denkmalfachbehörde ist unzulässig. Verstöße werden ordnungs-

bzw. strafrechtlich verfolgt. Aufgefundene archäologische Strukturen oder Funde müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich angezeigt werden. Aufgrund des im Denkmalschutzgesetzes festgelegten sog. Schatzregals gehen herrenlose oder einem Eigentümer nicht mehr zugeordnete, bewegliche Denkmale und bewegliche Bodendenkmale in das Landeseigentum über. Die gezielte Suche mit technischen Hilfsmitteln, z.B. mit Metallsonden, oder die Ausgrabung sind dem Fachämtern vorbehalten bzw. durch dieses genehmigungspflichtig.

Eine Ausgrabung ohne Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde ist unzulässig. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Bodenverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallsachen, Knochen u.ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs.1 BbgDSchG). Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Verfügungsberechtigte des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen Bodendenkmale entdeckt worden sind, sobald sie von der Entdeckung erfahren. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen (§ 11 Abs. 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Denkmalschutzbehörde kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung der Bodendenkmale dies erfordert. (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Entdeckte, bewegliche Bodendenkmale sind unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).

(Werden im weiteren Verfahren ergänzt)

E. Anlage

1. Artenliste

Bäume

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer campestre Elsrijk	Feld-Ahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Carpinus betulus Fastigiata	Hainbuche
Carpinus betulus Frans Fontaine	Hainbuche
Corylus columa	Baum-Hasel
Crataegus lavalleyi Carrierei	Apfel-Dorn
Crataegus laevigata Paul's Scarlett	Rot-Dorn
Crataegus monogyna Stricta	Säulen- Weißdorn
Morus alba	Weißer Maulbeerbaum
Prunus cerasifera Nigra	Blut-Pflaume
Prunus fruticosa Globosa	Kugel-Steppenkirsche
Pyrus calleryana Chantideer	Chinesische Birne
Pyrus communis Beech Hill	Birne
Quercus robur Fastigiata	Säuleneiche
Robinia Casque Rouge	Rosarote Akazie
Robinia pseudoacacia Monophylla	Robinie
Robinia pseudoacacia Pyramidalis	Robinie
Robinia pseudoacacia Umbraculifera	Robinie
Sophora japonica	Schnurbaum
Sorbus aria Lutescens	Gelbfilzige Mehlbeere
Sorbus aria Magnifica	Mehlbeere
Sorbus aria Majestica	Grünfilzige Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Tilia cordata Rancho	Linde

Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Weißdorn
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Syringa vulgaris	Gemeiner Flieder
Rosa rugosa	Apfelrose
Rosa tomentosa	Filzrose
Sambucus nigra	Holunder